

Stadt Gelsenkirchen

Goldbergstr. 84, 45875 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/169-4098

Immissionsschutzrechtlicher **Genehmigungsbescheid**

Änderungsgenehmigung

Az: 60/3.2-BG.2017.1.Bk

vom

27. Februar 2017

für die

Westfleisch Finanz AG,
Brockhoffstr. 11,
48143 Münster

**Änderungsgenehmigung für die Änderung der
Be- und Entlüftungsanlage
gem. § 16 BImSchG des Werkes
Westfleisch Fleischcenter Gelsenkirchen GmbH
auf dem Grundstück Am Schlachthof 4a, 45883 Gelsenkirchen**

I Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 19.01.2017 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – die

Genehmigung

auf dem Grundstück Am Schlachthof 4a, 45883 Gelsenkirchen, Gemarkung Gelsenkirchen-Mitte, Flur Heßler, Flur 5, Flurstücke: 1725/1808/1603/1604/1605,

einen Schlachthof gemäß Nr. 7.2.1 (G,E) des Anhangs der 4.BImSchV

„Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag“

wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Im Einzelnen ergeben sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage sowie die Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehende Anforderungen dieser Genehmigung Änderungen ergeben.

Bereits vorliegende Genehmigungen bleiben unberührt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Folgende Gutachten sind als Anhang Bestandteil der Antragsunterlagen:

- Immissionsschutz-Gutachten – Geruchsimmisionsprognose für eine Anlage zum Schlachten von Schweinen in Gelsenkirchen des Ingenieurbüros Uppenkamp und Partner, Bericht-Nr.: 07 0730 16 vom 30. Nov. 2016 (Textteil 24 Seiten, Anhang 20 Seiten).

II Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit Nr.:	BE01
Bezeichnung:	Anlieferung, Aufstallung
Bestehend aus:	<ul style="list-style-type: none"> - Entladerampe - Lebenduntersuchung und Identitätsfeststellung - Wartehalle mit Wartebuchten

Betriebseinheit Nr.:	BE02
Bezeichnung:	Schlachtung
Bestehend aus:	<ul style="list-style-type: none"> - Betäubung (CO₂) und Blutentzug - Brühen und Entborsten - Organentnahme inkl. Bearbeitung - Spalten des Schlachtkörpers - Fleischuntersuchung - Nachputzen - Verwiegung / Klassifizierung - Kühlen

Betriebseinheit Nr.:	BE03
Bezeichnung:	NH³ - Kälteanlage
Bestehend aus:	- Kompressionskältemaschine

Betriebseinheit Nr.:	BE04
Bezeichnung:	Versand
Bestehend aus:	- Verpackung, Auslieferung

Betriebseinheit Nr.:	BE05
Bezeichnung:	Kuttelei (Darmbearbeitung)
Bestehend aus:	<ul style="list-style-type: none"> - Zerlegung der Darmpakete - Leerung, Reinigung der Därme und des Magens - Entschleimung - Salzen, Kühlen - Abluftbehandlung (Biofilter)

Betriebseinheit Nr.:	BE06
Bezeichnung:	Zerlegung
Bestehend aus:	<ul style="list-style-type: none"> - Zerlegung - Kühlen, Lagerung

Betriebseinheit Nr.:	BE07
Bezeichnung:	Entsorgung
Bestehend aus:	<ul style="list-style-type: none"> - Entsorgung Blut - Entsorgung tote Tiere, nicht verwendbare Materialien, sonstige Abfälle

Betriebseinheit Nr.:	BE08
Bezeichnung:	Prozessabwasser
Bestehend aus:	<ul style="list-style-type: none"> - Abwasservorreinigung - Einleiter(öffentliches Abwassersystem)

Betriebseinheit Nr.:	BE09
Bezeichnung:	Energiezentrale
Bestehend aus:	<ul style="list-style-type: none"> - Strom, Wasser, Gastechnik

Die Änderung der Anlage bezieht sich auf bauliche Änderungen der Be- und Entlüftungsanlage, insbesondere der Abluftströme der Brühanlage und Flammöfen. Folgendes wird im Einzelnen geändert:

- geringfügige Anpassung und Optimierung der innerbetrieblichen Kanalführung zur Verbesserung der Luftqualität im Bereich der Brühanlage, der Kratzmaschine, der Flammöfen
- Zusammenfassung der beiden Abluftkamine der Brühanlage zu einem Emissionspunkt, Versetzung der Emissionsquelle und Erhöhung auf über 22m über Grund
- Versetzung und Erhöhung der Abluftkamine der Flammöfen auf 22m über Grund
- Erhöhung des Schornsteins der zentralen Absaugung auf 22m über Grund

III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhalts- bestimmungen

- III.1** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2** Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben von Verordnungen und Gesetze erledigt sind und soweit sich durch diesen Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.3** Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist

IV Weitere Nebenbestimmungen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1** Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen ist der Beginn der Bauarbeiten für das genehmigte Vorhaben schriftlich anzuzeigen.

Dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

- IV.1.2** Die Betreiberin hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen (Telefon: 0209/169-4098) mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- IV.1.3** Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4** Das Brandschutzkonzept bleibt von der Änderung unberührt.

IV.2 Festsetzungen zum Immissionsschutz

IV.2.1 Lärmschutz / tieffrequente Geräusche

IV.2.2 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen – z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände – verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten (gemessen und bewertet nach der TA Lärm):

IV.2.3

Immissionsort	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert tagsüber in dB(A)	Immissionsrichtwert nachts in dB(A)
IP 01 Am Maibusch (94)	WR	50	35
IP 02 Saunaclub (Am Schlachthof 6)	GE	65	50
IP 03 Schoppenkamp 11	GE	65	50
IP 04 Grothusstr. 46	GE	65	50
IP 05 Grothusstr. 59	WA	55	40
IP 06 Grothusstr. 40	GE	65	50

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

IV.2.4 Luftreinhaltung / Gerüche inkl. Emissionsüberwachung

IV.2.4.1 Die Abluft des Betriebes ist entsprechend dem Immissionsschutz-Gutachten – Geruchsimmissionsprognose für eine Anlage zum Schlachten von Schweinen in Gelsenkirchen des Ingenieurbüros Uppenkamp und Partner, Bericht-Nr.: 07 0730 16 vom 30. Nov. 2016 (Textteil 24 Seiten, Anhang 20 Seiten) zu erfassen. Folgende Schornsteinhöhen sind einzuhalten:

Brühanlage	22m
Flammofen	22m
Zentrale Abluft	22m

Die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft muss jeweils über 13 m/s betragen.

IV.2.4.2 Durch bauliche und/oder technische betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsimmissionen, auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter Anlagen, im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes die in der Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL – NRW vom 05.11.2009 unter Ziffer 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) für

Wohn-/Mischgebiete von

IW 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) und

Gewerbe-/Industriegebiete von

IW 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden)

festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL nicht überschreiten.

V Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1** Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- V.1.2** Die Betreiberin hat gem. § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- V.1.3** Die Betreiberin der Anlage ist gem. § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.4** Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- V.1.5** Die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, zeitnah nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage einen Termin zur Abnahme der Anlage unter Beteiligung der an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden durchzuführen.
- V.1.6** Die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Anlagen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung festzulegen und zu dokumentieren. Entsprechend ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung anzupassen bzw. fortzuschreiben.

VI Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 03.07.2001, zuletzt geändert am 25.06.2013 (AVerwGebO NRW), berechnet und festgesetzt.

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten für die in der Genehmigung berücksichtigten Anlagenteile zugrunde:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 85.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

Gebühr:

bis zu 500.000 €

500 € + 0,005 x (E – 50.000)

500 € + 0,005 x (85.000 – 50.000) = 675,00 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für eine eingeschlossene Baugenehmigung keine höhere Gebühr.

Gebührenfestsetzung:

Somit setze ich als Gebühr fest: **675,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Kassenz Zeichens **8802239469** auf eines der im Anschreiben zu dieser Genehmigung aufgeführten Konten der Stadtkasse Gelsenkirchen zu überweisen.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage entbindet Sie nicht von der Pflicht zur Zahlung.

VII Begründung

Sie haben mit Antrag vom 19.01.2017 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb Ihrer Anlage beantragt. Die Vollständigkeit der zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen wurde am 25.01.2017 festgestellt.

Die beantragte Änderung Ihrer Anlage gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – umfasst die Änderung des Schlachthofes gemäß Nr. 7.2.1 des Anhangs der 4.BImSchV als Haupteinrichtung durch bauliche Änderungen der Abluftanlage insbesondere der Abluftströme der Brühanlage und Flammöfen.

Bei Ihrem Schlachthof handelt es sich gleichzeitig um eine Anlage nach Nr. 6.4.a gemäß Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; Industrial Emissions Directive, IED-Anlage).

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist auf Grund Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW vom 03.02.2015 - ZustVU - die Zuständigkeit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, gegeben.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bezirksregierung Münster (Arbeitsschutzdezernat),
- Referat Bauordnung,
- Veterinäramt,
- Gelsenkanal,
- Referat Feuerwehr.

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Altlasten/des Bodenschutzes sowie der Landschafts- und Grünordnungsplanung hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der eigenen Zuständigkeit geprüft.

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von Ihnen die folgenden Gutachten vorgelegt:

- Immissionsschutz-Gutachten – Geruchsimmissionsprognose für eine Anlage zum Schlachten von Schweinen in Gelsenkirchen des Ingenieurbüros Uppenkamp und Partner, Bericht-Nr.: 07 0730 16 vom 30. Nov. 2016 (Textteil 24 Seiten, Anhang 20 Seiten).

Das Vorhaben fügt sich nach seiner Art und ohne bauliche Änderungen in den bestehenden Betrieb sowie in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung des Betriebsgrundstückes ist gesichert. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt, da die arbeitsschutzrechtlichen Normen eingehalten und die Immissionswerte bzw. immissionsschutzrechtlichen Begrenzungen der Emissionen eindeutig unterschritten werden und damit schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Der Betriebsstandort befindet sich im Gültigkeitsbereich des „Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet 2011, Teilplan Nord“ der Bezirksregierung Münster. Die dort getroffenen Regelungen hinsichtlich der Staubemissionen im Gültigkeitsbereich des Luftreinhalteplanes haben in diesem Genehmigungsverfahren Berücksichtigung gefunden.

Das Ergebnis meiner allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2012 in der aktuellen Fassung Ihres in der Anlage 1 des Gesetzes genannten Vorhabens (Ziffer 7.13.1) habe ich am 27.01.2017 im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen veröffentlicht.

Aufgrund überschlägiger Prüfung, auf der Grundlage der von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen, sind von Ihrem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen wurde abgesehen.

Sie haben dies als Vorhabensträgerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt und in den nach § 10 Abs. 3 BImSchG auszulegenden Unterlagen waren keine Umstände darzulegen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hätten besorgen lassen.

Von den beantragten Änderungen Ihrer Anlage sind Verbesserungen im Bereich der Geruchsemissionen zu erwarten. Zusätzliche relevante Geräusch- und Staubemissionen gehen von den beantragten Änderungen nicht aus. Insgesamt ist mit dem Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen nicht zu rechnen.

Gemäß Erlass des MKULNV vom 09. Juli 2013, Az.: V-2, ist eine öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (dieser IED-Anlage) im Internet vorzunehmen, auch wenn im Verfahren gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde.

Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Bei der Änderung und dem geänderten Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Gemäß § 82 Abs. 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag

Brenk

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 60/3.2-BG.2017.1.Bk vom 27. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen

0 Anschreiben zum Antrag (4 Seiten)

1 Antragsformulare

- 1.1 Formular 1 – Blatt 1+2
- 1.2 Formular 1 – Blatt 3
- 1.3 Formular 2
- 1.4 Formular 3 – Blatt 1+2
- 1.5 Formular 4 – Blatt 2
- 1.6 Formular 4 – Blatt 3
- 1.7 Formular 5
- 1.6 Formular 6 – Blatt 1+2
- 1.7 Formular 7
- 1.8 Formular 8.1 – 8.5

2 Katasterunterlagen

- 2.1 Topografische Karte 1:25000 Stand: 2015
- 2.2 Übersichtsplan 1:10 000 Stand: 2015

3 Darstellung der Gesamtlage

- 3.1 Lageplan Gesamtgrundstück
- 3.2 Grundriss / Erdgeschoss Stand: Juli 2007
- 3.3 Grundriss / 1. Obergeschoss Stand: Juli 2007
- 3.4 Grundriss / 2. Obergeschoss Stand: Juli 2007
- 3.5 Lageplan mit Emissionsquellen Stand: 08.11.2016

4 Anlagen und Einrichtungen

- 4.1 Beschreibung des Vorhabens
- 4.2 Anlagenbeschreibung zur Lüftungsanlage Stand: 19.12.2016
- 4.3 Lageplan mit Emissionsquellen (Soll) Stand: 08.11.2016
- 4.4 Lageplan Gesamtgrundstück Stand: 22.11.2016
- 4.5 Grundriss Erdgeschoss 1:100 Stand: 22.11.2016
- 4.6 Grundriss 1. Obergeschoss 1:100 Stand: 22.11.2016
- 4.7 Grundriss Dachaufsicht 1:100 Stand: 22.11.2016
- 4.8 Fließschema Lüftungskonzept Stand: 22.11.2016 (DIN A1+)
- 4.9 Immissionsschutz-Gutachten Nr. 07 0730 16 Stand: 30.11.2016
- 4.10 Bauantragsunterlagen
 - 4.10.1 Bauantrag (8 Seiten)
 - 4.10.2 Architektenvollmacht
 - 4.10.3 Lageplan, Erhöhung der Abluftkamine 1:500, Stand: 16.01.2017
 - 4.10.4 Zeichnung – Süd-Ansicht 1:100, Stand: 12.01.2017
 - 4.10.5 Zeichnung – Dachaufsicht 1:100, Stand: 12.01.2017